



Merkblatt für Angehörige

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Es ist uns ein grosses Anliegen, die Angehörigen in so einem Fall zu begleiten und zu unterstützen. Wir möchten Ihnen deshalb mit diesem Merkblatt Hilfestellung leisten, damit die Schritte eingeleitet werden, welche bei einem Todesfall notwendig sind.

Todesfall zu Hause

Als Erstes muss ein Arzt benachrichtigt werden, der den Tod bestätigt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Bei Tod infolge Krankheit sollte man den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; sollte dieser auch abwesend sein, den Notfallarzt (117 oder 144). Wurde der Tod durch einen Unfall herbeigeführt, muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden. Dies gilt für alle Unfälle.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen. Die Todesbescheinigung wird dann zusammen mit einer Todesanzeige dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet.

Meldung an das Bestattungsamt

Zum Gespräch auf der Gemeindeverwaltung sind mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Schriftenempfangsschein (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis oder Reisepass)

Folgende Fragen werden beim Gespräch auf Sie zukommen:

- Wo und um welche Uhrzeit (genau) ist die Person gestorben?
- Wünschen Sie eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Im Falle einer Kremation: Wünschen Sie die Beisetzung in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab?
- An welchem Datum soll die Beisetzung stattfinden? Es ist hilfreich, das Datum bereits vorgängig beim gewünschten Pfarrer abgeklärt zu haben.
- Wer vertritt die Erben?
- Ist der Versand der amtlichen Bestattungsanzeige in Oberweningen erwünscht?
- Ist eine Bestattung und/oder Abdankung im engsten Familienkreis gewünscht?
- Wünschen Sie eine Aufbahrung im Krematorium oder Spital Diesdorf?

Anordnungen des Bestattungsamtes

Nach dem Gespräch mit den Angehörigen veranlasst das Bestattungsamt folgende Anordnungen:

- Einsargen, Leichentransport, die Kremation oder die Aufbahrung im Spital Dielsdorf sowie den Urnentransport
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung unter Beizug des zuständigen Pfarrers
- Mitteilung an das Pfarramt, den Bestatter, das Werkpersonal, den Siegrist
- Wird gewünscht, dass die verstorbene Person ihre eigenen Kleider trägt, müssen diese unserem Bestattungsdienst (Hans Gerber AG, Lindau, Tel. 052 355 00 11) übergeben werden.

Möchten die Angehörigen, dass die verstorbene Person vor der Kremation noch in einer Abdankungshalle des Krematoriums Nordheim aufgebahrt wird, müssen sie sich direkt mit dem Bestattungs- und Friedhofamt Zürich, Tel. 044 412 31 78, in Verbindung setzen.

Kosten der Bestattung

Für in Oberweningen wohnhafte Personen wird die Bestattung unentgeltlich ausgeführt. Einzig die Kosten für die Grabbepflanzung und die Fertigung des Grabsteins müssen bei Erd- und Urnengräbern von den Angehörigen übernommen werden.

Arbeitgeber

Bei Todesfall einer erwerbstätigen Person muss sofort der Arbeitgeber verständigt werden. Dabei ist wichtig anzugeben, ob es sich um einen Krankheits- oder Unfalltod handelt.

Todesanzeigen

Die übliche Grösse einer Todesanzeige in der Zeitung beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm. Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen. Der Druck von Trauerzirkularen wird vom Zürcher Unterländer, Schulstrasse 12, 8157 Dielsdorf, Tel. 044 854 82 82 oder anderen Druckereien/Zeitungsverlagen ausgeführt.

Militär/Zivilschutz

Der Todesfall muss an die militärischen Vorgesetzten/zuständige Zivilschutzstelle mitgeteilt werden, sofern die verstorbene Person noch meldepflichtig ist. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein.

Vermieter

Der Wohnungsvermieter muss über den Todesfall informiert werden. Die Erben sind Rechtsnachfolger von Mietverträgen. Kündigungsfristen sind zu beachten.

Weitere Aufgaben

- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen und Verbänden
- evtl. Bestellung des Leidmahls
- evtl. Blumen/Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen
- Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, welche vorhanden sind, müssen ungeöffnet der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) eingereicht werden. Das Gericht stellt den **Erbschein** aus.

Steuerrechtliche Inventarisaton

Nach dem Ableben einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz in Oberweningen hat das jeweilige Steueramt ein Steuerinventar aufzunehmen, in dem alle Vermögenswerte des/der Verstorbenen aufgeführt werden. Die Inventarisaton erfolgt in den Lokalitäten des Steueramtes und ist Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben
- aber auch für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können.

Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben. Wenn anzunehmen ist, dass die verstorbene Person kein Vermögen hatte, kann die Inventaraufnahme entfallen.

AHV/IV

Vom Zivilstandsamt des Todesortes wird automatisch eine Todesmitteilung an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf versandt. Besteht ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sollte dieser möglichst umgehend von den Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA Zürich.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer sowie die Krankenkasse müssen umgehend verständigt werden. Allfällige Ansprüche sind mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeorts) geltend zu machen. Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank und Postscheckamt

Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postscheckamt zu benachrichtigen. Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.

Bitte beachten Sie, dass Bankkonti, die auf den Ehepartner (oder auf beide Ehepartner lauten) in einem Todesfall von der Bank plötzlich gesperrt werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit und stehen Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Oberweningen